

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spaichingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 09.10.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 09.10.2017 folgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spaichingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Als Leistung gilt auch das Bereitstellen der Einsatzkräfte nach Alarmierung.
- (3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

Leistungen nach Abs. 2 und weitere freiwillige Leistungen der Feuerwehr sind unter anderem:

- a) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.
- b) Zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
- c) Einfangen von Tieren, Entfernen (auch Umsetzen) von Stechinsekten usw.
- d) Beseitigung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern).
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten.
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen.
- g) Beseitigung von Unwetterschäden.
- h) Stellung von Brandsicherheitswachdiensten.
- i) Sonstige Dienstleistungen im Sinne des Brandschutzes.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt, Schlauchwerkstatt und der Kleiderkammer.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Kostenordnung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Spachingen“ vom 22.04.1988 außer Kraft.

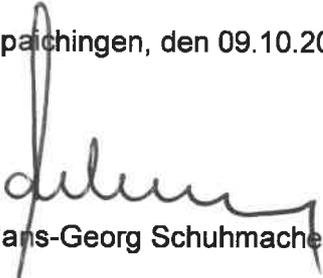
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Spaichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn

vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Spaichingen, den 09.10.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Georg Schuhmacher', written over a vertical line that extends from the date above.

Hans-Georg Schuhmacher

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spaichingen

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	20 Euro,
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	17 Euro,
c) Überlandhilfe (pro Person, je Stunde)	15 Euro.

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

a) Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
b) Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
c) Kommandowagen	16 Euro,
d) Staffellöschfahrzeug StLF	83 Euro,
e) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
f) Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
g) Rüstwagen RW	187 Euro,
h) LKW Dekontamination-Personen Dekon-P	146 Euro,
i) Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
j) Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

Die Sätze aus der VOKeFw gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

Abrollbehälter Pritsche AB-P	2,90 Euro
------------------------------	-----------

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

- a) Füllen von Pressluftflaschen (je Liter Pressluft) 1,50 Euro

Die anerkannten Hilfsorganisationen erhalten eine Ermäßigung von 50 %.

- b) Reparatur von Atemschutzgeräten Pressluftflaschen und Masken

- | | |
|--|--------------|
| (1) Ersatzteile | nach Aufwand |
| (2) Personalkosten (Pro Person, je Stunde) | 20 Euro |

- c) Reinigung von Gefahrgut-Schutzanzügen (je Anzug) 55 Euro

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

- a) Waschen und Prüfen von Schläuchen (je Stück) 5,00 Euro

- b) Schlauchreparatur

- | | |
|---|-----------|
| (1) Einbinden von Saugkupplungen (je Stück) | 8,70 Euro |
| (2) Einbinden von Druckkupplungen (je Stück) | 4,10 Euro |
| (3) Dichtung oder Sperring einsetzen (je Stück) | 2,60 Euro |
| (4) Verschraubung (je Stück) | 2,60 Euro |

6. Leistungen der Kleiderkammer

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehr-Überhose reinigen, trocknen | 8,00 Euro |
| b) Feuerwehr-Überhose reinigen, trocknen, imprägnieren | 9,00 Euro |
| c) Feuerwehr-Überjacke reinigen, trocknen | 10,00 Euro |
| d) Feuerwehr-Überjacke reinigen, trocknen, imprägnieren | 11,00 Euro |
| e) Flammenschutzhaube/Hollandtuch reinigen, trocknen | 3,00 Euro |
| f) Schnittschutzhose/-jacke reinigen, trocknen, imprägnieren | 9,00 Euro |
| g) Handschuhe (je Paar) reinigen, trocknen imprägnieren | 7,00 Euro |
| h) Krankenhausdecke reinigen, trocknen | 7,00 Euro |
| i) Kennzeichnungsweste/Warnweste reinigen, trocknen | 4,00 Euro |
| j) Feuerwehrleine reinigen, trocknen | 6,00 Euro |
| k) Leinenbeutel reinigen, trocknen | 3,00 Euro |
| l) Textil-Überziehschutz für Atemschutzflaschen reinigen, trocknen | 3,00 Euro |